

SATZUNG  
DER GEMEINDE  
**TRAPPENKAMP**  
KREIS SEGERBERG  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 9**

**6. ÄNDERUNG**

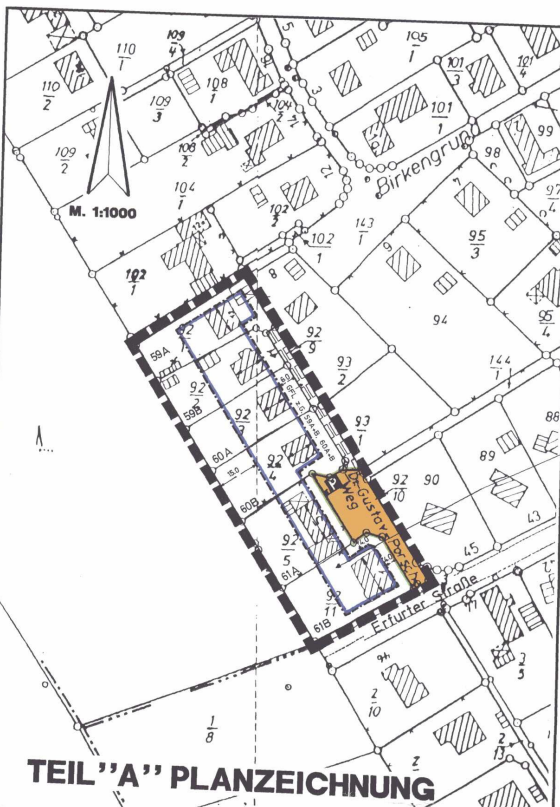
FÜR DAS GEBIET

"Wohnsiedlung - West"

für den Bereich "nördlich der Erfurter Str., südwestlich des Birkengrundes und östlich des Waldrandes" in der Gemeinde Trappenkamp (Parzellen 59A, 59B, 60A, 60B, 61A und 61B)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.12.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.09.1998 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, 6. Änderung, für das Gebiet "Wohnsiedlung - West", für den Bereich "nördlich der Erfurter Str., südwestlich des Birkengrundes und östlich des Waldrandes" in der Gemeinde Trappenkamp, (Parzellen 59A, 59B, 60A, 60B, 61A und 61B) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

WA	I
GRZ	ED
SD	○
30°-45°	○



**TEIL "A" PLANZEICHNUNG**

**ZEICHENERKLÄRUNG :**

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichnerverordnung 1990, (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58)



**ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25000**

**FESTSETZUNGEN :**

- WA** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9, 6. Änderung, § 9 (1) BauGB
  - Art der baulichen Nutzung:** § 9 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
  - Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO
  - Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und § 17 bis 21 BauNVO
  - GRZ** Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
  - I** Zahl der Vollgeschosse zwingend, § 16 (4) BauNVO, § 20 (1) BauNVO
  - Bauweise:** § 9 (1) BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
  - Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
  - Baugrenze:** § 23 (3) BauNVO
  - Baugestaltung:** § 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LBO
  - Verbindliche Dachform, Satteldach möglich,
  - Dachneigung, verbindliche Firstrichtung, § 9 (1) BauGB
  - Verkehrsflächen** § 9 (1) BauGB
  - Straßenverkehrsflächen
  - Öffentliche Parkfläche,
  - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zwecksbestimmung,
  - Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, ( mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten ) § 9 (1) 21 BauGB
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal,
  - Katasteramtliche Flurstücksnr.,
  - ▨ Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage,
  - Maßlinien mit Maßangaben in m,
  - 59A, 59B, ... Fortlaufende Nummerierung der Grundstücke

**Verfahrensvermerke:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ... durch Abdruck in der ... / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ... erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist am ... durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.06.1994 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.07.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 23.06.1994 den Entwurf der 6. B-Planänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 6. B-Planänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.09.1994 bis zum 15.09.1994 während der Dienststunden / folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.09.1994 in den ... / in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.09.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf der 6. B-Planänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf der 6. B-Planänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der 6. B-Planänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.09.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 6. B-Planänderung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.09.1998 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP



DEN 18.12.2000

BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 29. Aug. 2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGERBERG



DEN 14. Dec. 2000

LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung der 6. B-Planänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP



DEN 18.12.2000

BÜRGERMEISTER

11. Der Satzungsbeschluß der Gemeinde zur Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.12.2000 worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Entscheidungssprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.12.2000 in Kraft getreten.

GEMEINDE TRAPPENKAMP



DEN 23.12.2000

BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTAND

**TEIL "B" TEXT :**

Im übrigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 9, Az.: IV 81d - 813/04 - 60.89 (9) vom 06. November 1973.